

Anlage 58 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: K

Stellungnahme vom: 22.01.2016

Anregung:

Wir haben Sie bereits in der ersten Phase der Bürgerbeteiligung darüber unterrichtet, dass wir mit der Ausweisung der Philippsheide als Windvorrangzone nicht einverstanden sind. Auch der nun vorliegende Entwurf berücksichtigt nicht ausreichend die Interessen der Dorfgemeinschaft von Westbevern (Dorf).

1. Die Anlagen sind - egal ob 150 Meter hoch oder sogar noch höher - weithin sichtbar und landschaftsbildverändernd. Die Anlagen stehen zwar auf dem Gemeindegebiet von Ostbevern, aber werden sich nahezu ausschließlich negativ auf Westbevern auswirken - nicht auf Ostbevern. Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der Charme, Wohnwert und die Anziehungskraft von Westbevern (Dorf) von der kleinteiligen Kulturlandschaft geprägt wird. Die Windräder mit ihren Schlag Schatten und lauten Geräuschen wären „omnipräsent“. Der Abstand von zum Teil deutlich weniger als 1000 Metern zu Wohngebäuden von Westbevern - und auch überdies zum Friedhof - ist daher abzulehnen, das Landschaftsbild darf nicht so gravierend beeinträchtigt werden.

2. Westbevern Dorf hat ein aktives und in dörflichen Strukturen selten gewordenes, funktionierendes Gastgewerbe. Hotel und Gaststätten leben von Tagesausflüglern und Kurzurlaubern sowie von Naherholungsausflüglern. Die Philippsheide spielt dabei eine besondere Rolle - als Reitweg, als Radwanderweg, als Pilgerweg (Kreuzweg) und für Spaziergänger, Jogger und Wanderer. Im Sommer sind bei gutem Wetter mehr als 150 Personen am Tag in der Philippsheide unterwegs. Aus diesem Grund hat der Kring in den vergangenen Jahren viel Aufwand und auch finanzielle Mittel in die Entwicklung von Wanderwegen investiert, Bänke aufgestellt, Wanderkarten erarbeitet usw. Dies alles ist nicht berücksichtigt worden in der Abwägung der Interessen.

3. Wir zweifeln die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen in der Philippsheide an. Dazu führen wir aus: Die offenkundig mit der Planung betraute Gesellschaft rechnet mit drei Windkraftanlagen, die eine Gesamtleistung von 9,9 MW als Nennwert führt. Dazu müssen die Anlagen aber zwingend 200 Meter Gesamthöhe erreichen. Bei

einer Reduzierung der Narbenhöhe wird die reale Leistung erheblich reduziert, auch wenn der Rotordurchmesser beibehalten wird. 200-Meter-Anlagen sind aber nach unseren Berechnungen nicht realisierbar, da sie den Abstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe zwischen Wohnhäusern und Rotor einhalten müssen. Dies wird nur funktionieren, wenn die Anlagen eine maximale Höhe von 150 Metern haben. Diese aber würden weit entfernt von einer Leistung 9,9 MW sein.

Überdies muss angezweifelt werden, dass 150-Meter-Anlagen überhaupt wirtschaftlich wären, da die Philippsheide als Niedrigwindstandort verzeichnet ist. Damit ist die Wirtschaftlichkeit in Abwägung zu bringen zu den Gesamtinteressen der Anwohner und Dorfgemeinschaft, die wir als Westbeverner Krink e.V. vertreten.

4. Die Philippsheide ist einer der wenigen größeren verbliebenen Flächen im Kreis Warendorf, in denen sich Kiebitze in großer Anzahl sammeln, bevor sie sich auf Brutplätze in der Region verteilen. In den ersten Monaten jedes Jahres finden sich in der Philippsheide bislang deutlich mehr als 100 Vögel ein. Dies ist eine absolute Besonderheit, die nicht berücksichtigt wurde. Dieser traditionelle Sammelpunkt ist nach unserer Einschätzung besonders hoch zu bewerten und wir fordern eine entsprechende Berücksichtigung im Flächennutzungsplan. So müsste bspw. hier festgehalten werden, dass nicht nur Ausgleichsflächen nachgewiesen werden müssten, sondern auch der Nachweis der Annahme dieser über mehrere Jahre in Folge zu erbringen ist.

Abwägung:

- *Hinweis, dass die Anlagen sichtbar und landschaftsbildverändernd sind. Hinweis, dass der Charme, der Wohnwert und die Anziehungskraft von Westbevern (Dorf) von der kleinteiligen Kulturlandschaft geprägt seien und Westbevern (Dorf) und zugehörig die Philippsheide eine besonders hohe Erholungseignung hätten*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zweifellos ist die „Energiewende“ mit einer deutlichen Veränderung der Landschaft verbunden. Statt großer Kraftwerksbauten mit einer stark zentralisierten Stromerzeugung prägen Windparks als Zeichen einer insgesamt dezentralen, regionalen Energieerzeugung das Landschaftsbild. Der „weiche“ Standortfaktor „Orts- und Landschaftsbild“ hat nach der aktuellen Rechtsprechung allerdings nur eine eingeschränkte Bedeutung. Das OVG Münster hat mit Urteil vom 28.02.2008 (Az. 10 A 1060/06) zu diesem Thema folgendes festgestellt: *„Eine Verunstaltung der Landschaft kann aber weder aus der technischen Neuartigkeit und der dadurch bedingten optischen Gewöhnungsbedürftigkeit der Windkraftanlagen noch allein aus deren angesichts ihrer Größe markanten und weit sichtbaren Erscheinung abgeleitet werden. ...“* (ähnlich auch OVG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2010, Az. 12 LB 243/07). In diesem Kontext ist für die Anwohner auch von Bedeutung, dass die unverbaute Aussicht sowieso nur in seltenen

Ausnahmefällen - wofür hier nichts ersichtlich ist - zum abwägungserheblichen Material gehört (vgl. BVerwG, Beschl. vom 22.08.2000, Az. 4 BN 38.00).

Die subjektive Wahrnehmung von Windkraftanlagen als störende Fremdkörper ist zweifellos bei einzelnen Personen vorhanden, lässt sich aber nicht objektivieren und muss darüber hinaus mit den Zielen des Ausbaus regenerativer Energien abgewogen werden. Schließlich ist unstrittig, dass über die optische Wirkung ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, für den die Betreiber Ausgleich schaffen müssen. In den letzten Jahren errechnete sich nach dem landeseinheitlichen Bewertungsverfahren für „mastartige Eingriffe“ (nach Nohl) ein durchschnittliches Ausgleichserfordernis von 1,5 bis 2,0 ha, die entsprechend aufzuwerten sind.

Hinzunehmen ist, dass sich unsere Naturlandschaft durch den Menschen zur Kulturlandschaft entwickelt hat, die ohnehin einem ständigen Wandel unterliegt. Kultur ist kein statisches Gut, sondern immer Ausdruck einer Zeitepoche. Hinzunehmen ist auch, dass die derzeit leistungsstärkste Art der regenerativen Stromerzeugung durch Windenergieanlagen nach Art der Sache nicht „versteckt“ werden kann. Weil Kulturlandschaft immer auch Lebensraum und Lebensqualität bedeutet, ist mit der Kulturlandschaft sorgsam umzugehen. Die Gemeinde Ostbevern hat mit ihrer Planung von Konzentrationszonen genau diesen Weg eingeschlagen. Statt einer räumlich unkontrollierten Planung von Windkraftanlagen, wie es § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (grundsätzliche Privilegierung) vorsieht, macht die Gemeinde von der Ausnahmeregelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und schränkt die Nutzungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet erheblich ein.

Es ist nicht ersichtlich, warum Westbevern (Dorf) eine im Vergleich zu vielen anderen Ortschaften im Münsterland (und natürlich auch darüber hinaus) besondere Sensibilität zu Windkraftanlagen haben soll. Die Nutzbarkeit der Wanderwege wird, ebenso wie alle anderen landschaftsgebundenen Aktivitäten objektiv nicht eingeschränkt. Das Vorhandensein von Windkraftanlagen kann hier bestenfalls als subjektive Belästigung gewertet werden, der in der Abwägung das öffentliche Interesse an Klimaschutz und Energiewende gegenüber stehen.

- *Bedenken und Ausführungen zu der Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen in der Philippsheide und zum Verhältnis Anlagenhöhe zu Wohnabstand.*

Die Bedenken und Ausführungen werden zurückgewiesen.

Inwieweit eine Windkraftanlage wirtschaftlich zu betreiben ist, hängt von verschiedenen Komponenten ab, die aber nicht Gegenstand des hier zur Diskussion stehenden Planverfahrens sind, sondern in der Einzelgenehmigung geklärt werden müssen und im Übrigen nur von den jeweiligen Betreibern individuell vor dem jeweiligen wirtschaftlichen Hintergrund zu bewerten sind. Das in Ostbevern Windkraftanlagen wirtschaftlich betrieben werden können, stellen die vorhandenen Windkraftanlagen unter Beweis. Wirtschaftlich meint in diesem Fall keine besonderen Gewinnziele, sondern nur die Tatsache, dass der Betrieb überhaupt möglich ist.

Dass Windkraftanlagen einen Abstand von mindestens der dreifachen Gesamthöhe zwischen Wohnhäusern und Rotordurchmesser einhalten müssen, ist falsch. Hier wird dem Einwender angeraten, die Rechtsprechung einmal genauer zu konsultieren. Bislang geht das OVG NRW davon aus, dass erst unterhalb des 2-fachen der Anlagenhöhe eine optisch bedrängende Wirkung sehr wahrscheinlich anzunehmen ist. Diese muss sich dann aber auf zum ständigen Aufenthalt gedachte Räume beziehen und es darf keine Möglichkeiten der Sichtabschattung (z.B. durch Bepflanzung) geben. Aus diesem Grund ist eine optisch bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen, die auf der Nordseite von Gebäuden stehen nur selten nachweisbar.

Um den Einwender einmal die aktuelle Sichtweise des höchsten Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsgerichts zu Fragestellungen der optisch bedrängenden Wirkung vor Augen zu führen, sei auf das Urteil des OVG NRW vom 27.07.2015 (Az. 8 B 390/15) verwiesen. Hier heißt es unter anderem: *„Der Wintergarten weist nur zum Teil Klarglasscheiben auf, durch die überhaupt eine deutliche Sicht nach draußen möglich ist. Die Vermutung des Antragstellers, der sich drehende Rotor wirke durch die getriebten Scheiben möglicherweise noch bedrohlicher, erscheint wenig plausibel. Inwieweit man ihn seit Errichtung der Sichtschutzhecke vom Wintergarten aus überhaupt noch erkennen kann, muss nicht im Einzelnen geklärt werden. Durch die vier kleinen, klarverglasten Fenster an der Sitzecke war die Windkraftanlage schon zuvor bis auf einen - durch Baumzweige teilweise verdeckten - Teil der Nabe, der durch das links oben befindliche Fenster erscheint, kaum zu sehen.“*

Der Einwender mag daraus ersehen, dass auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung derartige Einschätzungen mangels Standortkenntnis überhaupt nicht möglich sind. Die Rechenbeispiele des Einwenders führen daher ins Leere.

- *Hinweis, dass die Philippsheide als Sammelplatz für Kiebitze nicht berücksichtigt wurde. Forderung einer entsprechenden Berücksichtigung im Flächennutzungsplan.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Forderung wurde bereits beachtet.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Vorprüfung wurde auch das Vorkommen des Kiebitz thematisiert. Da davon auszugehen ist, dass auf der Zulassungsebene durch entsprechende Auflage ein Ausgleich herzustellen ist, kann aus den Erkenntnissen des Einwenders nicht der Schluss gezogen werden, die Konzentrationszone sei ungeeignet. Im Übrigen ist die Philippsheide seit dem 16.02.2016 wirksames Ziel von Raumordnung und Landesplanung. Eine nicht Beachtung dieses Ziels durch die Gemeinde Ostbevern würde ein Änderungsverfahren des Regionalplans zwingend erforderlich machen. Dazu fehlt es aber an belastbaren Gründen.